

sich hier gestellt haben. — Sie ersucht den Senat ihr hierin beizutreten und darüber das Erforderliche verfügen zu wollen. — Zugleich wünscht sie, daß die zur Revision der Civilgerichtsordnung niedergesetzte gemeinschaftliche Deputation über die Competenz eines zu begründenden Seegerichts und des dabei statthabenden Verfahrens berathe und berichte.

6. Tagelohn der Maurer- und Zimmergesellen.

Die Bürgerschaft theilt dem Senate ein ihr vorgelegtes Gesuch von Maurer- und Zimmergesellen *), sowie den Bericht der in Folge jenes Gesuchs von der Bürgerschaft niedergesetzten Commission **) mit und ersucht denselben durch die Inspection des Maurer- und Zimmergewerks die Taxe für den Tagelohn der Gesellen genannter Gewerke vom Jahre 1851 folgendermaßen feststellen zu lassen.

- 1) Für die Monate Januar, Februar, November und December auf 30 %
 - 2) Für März und October auf 39 "
 - 3) Für April, Mai, Juni, Juli, August und September 48 "
- und diese Taxe baldigst bekannt machen zu lassen.

Anlage

zum Beschlusse der Bürgerschaft
vom 15. Mai 1850.

B e r i c h t

der Militär- und Bewaffnungs-Deputation,

die Auflösung der alten Bürgerwehr betreffend.

Der Militär- und Bewaffnungs-Deputation ist es eine angenehme Pflicht, zur Anzeige zu bringen, daß, nachdem alle unteren Chargen der neuen Bürgerwehr gewählt und vorschriftsmäßig eingeübt worden, und die Wahl der Compagnie-Officiere jetzt begonnen hat und in diesen Tagen erfolgt sein wird, nun zugleich die Formation der Compagnien jedes Bezirks soweit vorbereitet ist, daß die neue Bürgerwehr den Dienst beginnen kann.

Wenn nun gleich die Stabs-officiere und dann der Chef der gesammten Bürgerwehr annoch zu wählen sein werden, und zu der völligen Ausführung dieser Wahlen, so wie überhaupt zur völligen Vollendung der Organisation unvermeidlich noch längere Zeit erforderlich ist, so hält die Deputation doch dafür, daß die Auflösung der alten Bürgerwehr darnach nicht weiter auszufehen ist, weil nach der unmittelbar bevorstehenden Formation der Compagnien der neuen Bürgerwehr unter ihre Officiere nicht bloß der Dienst der alten Bürgerwehr nicht weiter erforderlich ist, sondern auch damit unverträglich erscheint.

*) Dieses Gesuch findet sich gedruckt in den sten. Protocollen der Bürgerschaft von 1849 Seite 407.

**) Siehe sten. Protocolle der Bürgerschaft von 1850 Seite 196.

Da aber nach dem neuen Bürgerwehrgesetze vom 21. Mai v. J. die alte Bürgerwehr so lange den Dienst fortzusetzen verpflichtet erklärt ist, bis ihre Auflösung beschlossen und verkündigt worden, so erlaubt sich die Deputation den Antrag:

daß nunmehr die Auflösung der alten Bürgerwehr beschlossen und dieses in geeigneter Weise verkündet werden möge.

Der Chef und das Officiercorps, so wie sämtliche übrigen der bisherigen Bürgerwehr angehörigen Staatsbürger haben indessen mit so vieler Aufopferung und Sorgfalt den Dienst, unerachtet mancher widerwärtiger Collisionen mit den vorbereiteten Einrichtungen der neuen Bürgerwehr, noch eine so geraume Zeit fortsetzen müssen, daß ihnen eine ehrenvolle Anerkennung dieser ihrer lästigen Dienste gewiß mit vollem Rechte gebührt.

So wie die Deputation indessen bisher zur Leitung der Ausbildung der Chargen Herrn Oberstlieutenant Reuter hat ersuchen müssen, weil sie die Einsicht und den Beistand eines höheren Officiers und der ihm aus dem Personal seines Corps zu Gebote stehenden Hülfsmittel nicht entbehren konnte, und dieser sich dem mühsamen Geschäft mit größter Bereitwilligkeit und Umsicht unterzogen hat, so erachtet sie nothwendig, seine weitere Beihülfe in gleicher Weise auch bei der Vollendung der Organisation und der noch erforderlichen Einübung und Ausbildung der Mannschaften in Anspruch zu nehmen und dabei die Personen des Linienmilitärs, welche er dazu bedarf und geeignet hält, zu verwenden.

Allein die Deputation achtet es alsdann zur Aufrechthaltung dienstlicher Ordnung unerlässlich, daß ihm zu dem Ende einstweilen bis zu dieser gänzlichen Vollendung und der vollzogenen Wahl der Stabsofficiere das provisorische Commando der neuen Bürgerwehr anvertrauet und ihm damit eine bestimmte dienstliche Stellung zu derselben gegeben werde.

Sie muß sich daher gestatten, den Antrag hinzuzufügen, daß diese Anordnung genehmigt und der Senat um die öffentliche Bekanntmachung derselben ersucht werde.

J. H. A. Schumacher. J. L. Nuyter.